

Nutzungsbedingungen und Gebührenordnung

(Stand 16.09.2022)

1. Allgemeine Bedingungen

Vereine haben Priorität und können 2 Jahre im Voraus reservieren.

Reservierungen von Privatpersonen können max. 12 Monate vor Termin eingereicht werden.

Ein Verein, ein VoG - Mitglied oder eine Privatperson darf keine Vermietung im Auftrag einer anderen Person beantragen. Der Antragsteller ist automatisch auch der verantwortliche Veranstalter. Bei Zuwiderhandlung wird die Kautions einbehalten.

Wochenendveranstaltungen und Veranstaltungen mit möglichem Gefahrenpotential müssen vom Verwaltungsrat der VOG bewilligt werden.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Räumlichkeiten des Dorfhauses Eynatten kurzfristig für besondere Situationen oder Notfälle zu nutzen (z.B. Katastrophenfall)

Der Mieter hat die freie Auswahl des Getränkelieferanten für größere, private Feiern an Wochenenden. Jeder Mieter muss sich selbst um die Bewirtung kümmern, auch um die Installation einer Zapfanlage. Versammlungen von Vereinen oder Gruppen sind angehalten, das Getränkeangebot des Dorfhauses zu nutzen

Für Vermietungen am Wochenende gilt folgende Regelung, wenn nicht anders vereinbart:

Ist der Samstag der Beginn der Mietperiode, so darf der Mieter frühestens nach der letzten Veranstaltung am Freitag in den Saal zur Vorbereitung. Der Raum wird spätestens um 12 Uhr am Sonntag gereinigt und im Ursprungszustand verlassen.

Ist der Sonntag der Beginn der Mietperiode, so darf der Mieter frühestens nach der letzten Veranstaltung am Samstag in den Saal zur Vorbereitung. Der Raum wird spätestens um 24 Uhr am Sonntag gereinigt und im Ursprungszustand verlassen.

Oben genannte Regelungen können nach Absprache geändert werden. Diese Änderungen werden im Mietvertrag vermerkt.

Es darf nur in der Küche gekocht werden. Kochen ist im Saal und weiteren Räumlichkeiten des Dorfhauses nicht gestattet.

Bei Veranstaltungen, die nach Anwendung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Raeren als Risikoveranstaltung eingestuft werden, muss ein Sicherheitsdienst eingesetzt werden. Dieser ist zu Lasten des Veranstalters. Ebenso muss die Veranstaltung im Vorfeld bei der örtlichen Polizeidienststelle angemeldet werden.

Die Kautions beträgt 500€ für private Veranstaltungen. Bei der Reservierung müssen davon 200 € als Reservierungsgebühr überwiesen werden, damit der Mietvertrag gültig wird. Die restlichen 300 € sind vor der Schlüsselübergabe durch Überweisung auf folgendes Konto fällig.

Dorfhaus Eynatten
Bank: KBC Bank
IBAN: BE93 7310 3949 7967
BIC: KREDBEBB

Es ist eine Haftpflichtversicherung für Privatveranstaltungen über die Dorfhaus Eynatten VoG abzuschließen. Die Formulare sind dem Mietvertrag beigelegt.

Bei der Schlüsselübergabe erhält der Mieter eine Einweisung in die erforderlichen technischen Anlagen und es findet eine Übergabe der Räumlichkeiten statt. Die Übergabe der benötigten Schlüssel bzw. Badges erfolgt durch die Verwaltung des Dorfhauses. Hierbei behält sich die Dorfhaus Eynatten VoG vor, die Badges ausschließlich für den Nutzungszeitraum der Räume freizuschalten. Verluste sind unverzüglich zu melden. Ein Verlust eines Badges wird mit 50€ berechnet, beim Verlust eines Schlüssels wird je nach Schlosstyp ein Ersatz der Schließanlage des Dorfhauses notwendig.

Die Dorfhaus Eynatten VoG stellt dem Mieter nach der Veranstaltung eine Rechnung aus. Nachdem diese bezahlt wurde, wird die Kautions zurückgezahlt.

Mitzubringen bei Nutzung der Küche sind Geschirrhandtücher, Spülbürste, Spülschwamm, Aufnahme, Mülleimer für Essensreste und Mülltüten. Starke Verunreinigungen sind vor dem Einräumen in die Spülmaschine einzuweichen oder abzuspülen. Geschirr, Gläser und Besteck sind in der Küchennutzung inbegriffen. Der Bestand wird vor und nach der Veranstaltung gezählt.

2. Gebühren

Für die internen Nutzer des Dorfhauses (effektive Mitglieder der VoG) ist die Nutzung der Räumlichkeiten für Vereinsveranstaltungen auch mit kleinerem Ausschank im Dorfhaus kostenlos. Für eine Veranstaltung mit Eintritt und Verzehr ist die Saalmiete verpflichtend. Nicht-eintrittspflichtige öffentlichkeitsrelevante Veranstaltungen sind im Dorfhaus kostenlos.

Es gelten folgende Mietpreise pro Veranstaltungstag für die Nutzung der Räume im Dorfhaus für Vereine und Privatpersonen aus der Gemeinde Raeren:



Kleiner (1/3) Saal ohne Küche: 120 €

Großer (2/3) ohne Küche: 180 €

Ganzer Saal inkl. Küche: 270 €

Nutzung der Küche: 60 €

Grillplatz: 25 €

Die Nutzung der Terrasse ist bei der Vermietung der Säle inkludiert.

Säle sowie Grill müssen besenrein übergeben werden.

Es besteht die Möglichkeit die Licht- und Toninfrastruktur zu nutzen. Für die Partylichter gilt folgende Preisliste:

2 Lichtampeln: 20 €

Bodenlichter: 30 €

Alle Vereine und Privatpersonen, die nicht aus der Gemeinde Raeren kommen, zahlen einen Aufschlag von 25% auf die Gebühren.

Für die stundenweise Vermietung gilt in Anlehnung an die Gebührenordnung der Gemeinde Raeren folgende Preisstaffelung:

- Proben/Trainingsstunden/nicht-eintrittspflichtige Veranstaltungen	10€/Stunde
- Andere Veranstaltungen (z.B. mit veranstaltungs-/kursbezogener Teilnahmegebühr)	15€/Stunde
- Auswärtige Vereine	15€/Stunde

Die Dorfhaus Eynatten VoG stellt nach der Veranstaltung eine Rechnung. Nach Bezahlung der Rechnung erfolgt die Rückzahlung der Kautions. Handelt es sich um eine regelmäßige Veranstaltung, wird der Turnus der Rechnungen mit dem Verantwortlichen abgesprochen.

3. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zum festgelegten Zweck genutzt werden. Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten

- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden; noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Die Vermieterin/der Vermieter und Beauftragte der Vermieterin/des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

4. Pflichten der Mieterin/des Mieters

Für Veranstaltungen im Dorfhaus ist eine passende Haftpflichtversicherung verpflichtend abzuschließen. Liegt keine vor, haftet der Mieter für alle entstandenen Schäden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin/der Mieter diese der Vermieterin/dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der Unisono/SABAM (Belgische Gesellschaft der Urheber, Komponisten und Verleger) ist Angelegenheit der Mieterin/des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin/des Vermieters hat die Mieterin/der Mieter den Nachweis der Entrichtung der SABAM-Gebühren zu erbringen.

Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Diese ist abhängig von der Breite der Fluchttüren und darf 275 Personen im gesamten Saal nicht überschreiten. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Bei privaten Feiern am Wochenende hat der Mieter die Wahl, ob er Getränke selbst mitbringt/liefert lässt oder diese vom Dorfhaus zu den derzeit gültigen Preisen bezieht. Veranstaltungen innerhalb der Woche wie Versammlungen, Vereinstreffen etc. beziehen ihre Getränke ausschließlich über die Dorfhaus Eynatten VoG. Der Konsum selbst mitgebrachter Getränke ist untersagt. Die Abrechnung erfolgt über eine Strichliste nach Vertrauensprinzip. Der Verbrauch an Kaffee wird pro Tasse angegeben. Die Bezahlung erfolgt unmittelbar durch Ablage der korrekten Summe in einem Umschlag zusammen mit der Strichliste. Im Bürofenster ist ein Briefschlitz, dort kann der Umschlag eingeworfen werden.

5. Haftung und Stornierung

Die Dorfhaus Eynatten VoG haftet nicht für Personen- und Sachschäden bei Veranstaltungen. Dies obliegt dem Mieter.

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen für größere Veranstaltungen z.B. am Wochenende wie Feiern, Weihnachtsmärkte, Jubiläen etc.:

Über Ethias ist eine **veranstaltungsbezogene Haftpflichtversicherung** anzuschließen (Kosten zurzeit: **30 €**), die Formulare dazu können ausgehändigt werden. Ein Nachweis der Versicherung (z.B. in Form eines Kontobeleges) ist vorzulegen. Liegt keine vor, haftet der Mieter für alle entstandenen Schäden.

Die Vermieterin/der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vermieterin/der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

Stornierungen bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung sind kostenfrei. Danach wird bei Nichtnutzung des gebuchten Termins die Reservierungsgebühr von 200 € oder 1/3 der Buchungskosten bei stundenweiser Vermietung einbehalten. Ausnahmen werden erwogen bei unvorhersehbaren Umständen innerhalb der letzten 2 Wochen (z.B. Brände, Katastrophenfall, Lockdown). Der Verwaltungsrat entscheidet autonom über die Gewährung von Ausnahmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Vermieterin/der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für Notfälle benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war (z.B. bei Bränden oder im Katastrophenfall). Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

Die Vermieterin/der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

In Ausnahmefällen kann es punktuell zu vereinzelten Anpassungen oder Ausfällen im Zeitplan der regelmäßigen Veranstaltung kommen. So ist ein Ausfall eines regelmäßigen Termins zu Gunsten einer Einzelveranstaltung möglich. Ein Anspruch auf Ausgleich in zeitlicher oder monetärer Form entsteht dadurch nicht. Entsprechende Änderungen im regulären Programmablauf werden mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vermieter den jeweiligen Veranstaltern mitgeteilt.